



---

## Bewerbungsbedingungen

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

---

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A) oder nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A).

### 1 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen/Fragen zum Vergabeverfahren

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Fehler oder Widersprüche, so hat er die Vergabestelle (Referat ZT 6 - Vergaben) vor Angebotsabgabe in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Telefax) unverzüglich darauf hinzuweisen. Fragen zur Ausschreibung sind ebenfalls in Textform an die Vergabestelle zu richten.

### 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Schriftverkehr und (Telefon-)Gespräche sind ebenfalls in Deutsch zu führen.
- 2.2 Für die Abgabe des Angebotes sind ausschließlich die von der Vergabestelle übersandten Vordrucke zu verwenden. Dies gilt nicht für Nebenangebote.
- 2.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters dürfen dem Angebot nicht beigelegt werden. Die Beifügung der AGB, auch zum Beispiel auf der Rückseite des Angebotsbegleitschreibens, führt zum Ausschluss des Angebots.
- 2.4 Der vollständig ausgefüllte Angebotsvordruck ist mit Datum und Unterschrift oder - wenn elektronische Angebotsabgabe zugelassen – mit der geforderten Signatur an der dafür angegebenen Stelle zu versehen. Der Angebotsvordruck ist auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot auf separatem Blatt abgegeben wird.
- 2.5 Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben enthalten.
- 2.6 Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.
- 2.7 Alle Preise sind in Euro - Bruchteile davon in vollen Cent - anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze und so weiter) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Soweit nicht anders geregelt, erfolgt die Angebotsauswertung ausschließlich auf Basis der Nettopreise. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 2.8 Soweit Preisnachlässe gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen. Ansonsten dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden

im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 2.9 Dem Angebot ist eine Selbstkostenpreiskalkulation beizufügen, wenn als Preisart ein Selbstkostenfest- oder Selbstkostenrichtpreis vorgesehen ist.

### 3 Nebenangebot

- 3.1 Sofern Nebenangebote zugelassen sind, müssen diese auf besonderer Anlage abgegeben werden und als solche deutlich gekennzeichnet und beschrieben werden. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Leistungen, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, vom Bieter aber angeboten werden, sind nach Ausführung und Beschaffenheit näher zu beschreiben.
- 3.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen oder die Gleichwertigkeit ist mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 3.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 3.4 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 3.5 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses/der Leistungsbeschreibung mit Preisangaben ist, soweit möglich, beizubehalten.
- 3.6 Nebenangebote, die den genannten Vorgaben nicht entsprechen, werden ausgeschlossen.

### 4 Angebotsabgabe in Papierform

- 4.1 Das Angebot ist in einem äußerlich gemäß Nummer 4.2 gekennzeichneten verschlossenen Umschlag an die Vergabestelle zu senden. Der Umschlag muss so verschlossen sein, dass er sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt. Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Nach Möglichkeit sollte der Bieter bei Einreichung seines Angebots aus Umweltschutzgründen auf Firmenordner, Präsentationsmappen und Klarsichtfolien verzichten.
- 4.2 Die mit den Vergabeunterlagen übersandte Angebotsbeschriftung ist außen auf den Umschlag zu kleben. Bei Verlust dieser Angebotsbeschriftung muss auf der Vorderseite des Umschlags deutlich erkennbar der Hinweis "**Angebot, nicht öffnen!**" angebracht werden. Ferner sind das **Aktenzeichen der Ausschreibung** und der **Ablauf der Angebotsfrist** anzugeben. Entsprechendes gilt für nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots.
- 4.3 Änderungen und/oder Ergänzungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Zudem müssen alle Eintragungen dokumentenecht sein.

**5 Elektronische Angebotsabgabe**

- 5.1 Elektronische Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
- 5.2 Sofern die elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist, besteht die Möglichkeit, sich die Vergabeunterlagen auf der Internetseite [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) kostenlos herunterzuladen. Zur Nutzung dieser Internet-Vergabepattform benötigt der Bieter eine fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur, die es ihm dann auch ermöglicht, Angebote elektronisch über die Plattform abzugeben. Ausführliche Informationen und Hilfen werden durch den Informationsserver der Vergabepattform des Bundes ([www.evergabe-online.info](http://www.evergabe-online.info)) bereitgestellt. Sollte die elektronische Angebotsabgabe auf der Internet-Vergabepattform nicht genutzt werden, so ist das Angebot gemäß Nummer 4.1 und 4.2 einzureichen. Auf anderem elektronischem Wege (zum Beispiel E-Mail und Fax) übermittelte Angebote sind nicht zulässig.

**6 Keine Entschädigung für die Angebotserstellung**

Für die Erstellung des Angebots und der gegebenenfalls geforderten Muster und Proben wird keine Vergütung gewährt, es sei denn, in den Vergabeunterlagen ist etwas anderes bestimmt. Auslagen werden nicht erstattet. Angebotsunterlagen sowie gegebenenfalls Muster und Proben sind kostenfrei zuzusenden.

**7 Fristen**

- 7.1 Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle eingegangen sein; es kann bis zum Ablauf dieser Angebotsfrist in Textform zurückgezogen werden.
- 7.2 Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen sind ebenfalls nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag oder bei Abgabe eines elektronischen Angebotes über die Vergabepattform möglich.
- 7.3 Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist.
- 7.4 Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Der Bieter trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs seines Angebotes bei der Vergabestelle.

**8 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

- 8.1 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebots.
- 8.2 Zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

**9 Unterauftragnehmer/Nachunternehmer**

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer/Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmern/Nachunternehmer benennen.

**10 Bietergemeinschaften**

10.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist;
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist;
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt;
- dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

10.2 Bei Beschränkter Ausschreibung sowie nicht offenem Verfahren werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

**11 Nicht berücksichtigte Angebote**

11.1 Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt worden ist.

11.2 Muster und Proben zu Angeboten, die nicht berücksichtigt worden sind, werden nur zurückgesandt, wenn es in den Vergabeunterlagen angekündigt ist oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist verlangt wird. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Bieter. Die Vergabestelle haftet bei Mustern und Proben nicht für Wertminderung oder Verlust, sofern diese ohne grobes Verschulden als Folge notwendiger Prüfungen oder während der Rücksendung an den Bieter entsteht. Ist die Rückgabe in den Vergabeunterlagen nicht angekündigt worden und verlangt der Bieter die Rückgabe nicht innerhalb der Frist von 24 Werktagen, so gehen die Muster und Proben in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über.

**12 Vertraulichkeit**

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrags benutzt werden. Jede Weitergabe und Benutzung für andere Zwecke ist, auch auszugsweise, untersagt. Der Bewerber verpflichtet sich, alle Kenntnisse, die er im Rahmen der Ausschreibung erlangt, vertraulich zu behandeln. Er hat Dritte (insbesondere seine Mitarbeiter), derer er sich bei der Angebotserstellung bedient, entsprechend zu verpflichten.

**13 Datenschutz**

Die vom Bieter gegebenenfalls erbetenen personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Vergabeverfahrens den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend verarbeitet und bei Bedarf gespeichert. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes. Die Integrität der übersandten Daten und die Vertraulichkeit des übermittelten Angebotes werden auf geeignete Weise gewährleistet.